

## MERKBLATT

### Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung (Langzeitstudiengebühren)

Dezernat 1: Studium und Lehre  
PF 900221, 99105 Erfurt

Tel.: 0361 737 5100

Fax.: 0361 737 5109

E-Mail: studierendenangelegenheiten@uni-erfurt.de

## I Allgemeines / Regelstudienzeit

Die Thüringer Hochschulen haben **Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung** gemäß § 4 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

Gemäß § 4 Abs. 1 ThürHGEG erhebt die Universität Erfurt (UE) von den Studierenden Gebühren in Höhe von **500,00 €** für jedes Semester, mit dem die **Regelstudienzeit**

- eines **grundständigen Studienganges**, der zu einem **ersten berufsqualifizierenden Abschluss** führt, oder
- eines **Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengangs**

um mehr als **vier Semester** (Toleranzsemester) überschritten wird.

Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung des gegenwärtig gewählten Studienganges. Bei konsekutiven Masterstudiengängen wird die Gesamtregelstudienzeit des ersten absolvierten Studienganges sowie des konsekutiven Masterstudienganges zugrunde gelegt.

An der Universität Erfurt beträgt die Regelstudienzeit im **Bachelorstudiengang** 6 Semester. Zuzüglich der 4 Toleranzsemester tritt die Gebührenpflicht demnach **ab dem 11. (anzurechnenden) Hochschulsemester** ein.

Im **konsekutiven Masterstudiengang** der Universität Erfurt tritt die Gebührenpflicht i.d.R. (je nach Regelstudienzeit des ersten absolvierten Studiums) **ab dem 15. (anzurechnenden) Hochschulsemester** ein (6 Semester Regelstudienzeit Bachelor + 4 Semester Regelstudienzeit Master + 4 Toleranzsemester). Beträgt bei Masterstudierenden die Regelstudienzeit des ersten erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studiums mehr als 6 Semester, so ist dies entsprechend anzuzeigen und mit geeigneten Nachweisen (z.B. Auszug aus der Prüfungsordnung oder Angabe der Fundstelle im Internet) zu belegen.

Angerechnet werden **alle** Studienzeiten an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes!

## II Anzeige von Tatbeständen / Hinausschieben der Gebührenpflicht

### Studiengangwechsel (§4 Abs. 3 ThürHGEG)

Im Zusammenhang mit einem **einmaligen** Studiengangwechsel im **ersten grundständigen** Studium werden folgende Studienzeiten nicht berücksichtigt:

- Bei Studiengangwechsel zum Abschluss des ersten Semesters: 1 Semester
- Bei Studiengangwechsel zum Abschluss des zweiten Semesters: 2 Semester

### Beurlaubung (§ 4 Abs. 5 ThürHGEG)

Urlaubssemester werden generell nicht angerechnet. Diese Semester werden von den bereits absolvierten Hochschulsemestern abgezogen. Nach Erhalt eines Gebührenbescheides führt eine Beurlaubung zur Aussetzung der Gebührenpflicht.

### Teilzeitstudium (§ 4 Abs. 3 S. 3 ThürHGEG)

Studienzeiten in einem Teilzeitstudium werden im Rahmen der Regelstudienzeit lediglich mit einem Hochschulsemester-Gewicht von 0,5 – also als halbes Semester – auf den Hochschulsemesterverbrauch angerechnet und dabei auf volle Semester abgerundet.

An der UE gilt dies für folgende Studiengänge: B(A), M, MaL, MEd, MTheol.

## Semester an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Auf den Hochschulsesterverbrauch werden Studienzeiten an:

- Ausländischen Hochschulen
- Berufsakademien
- Verwaltungsfachhochschulen
- Privaten/nichtstaatlichen Hochschulen (Ausnahme: Hochschulen mit staatlicher Anerkennung)
- Hochschulen der ehemaligen DDR

nicht angerechnet.

## Anzeige für ein begünstigtes Zweitstudium (§ 4 Abs. 2 ThürHGEG)

Unter einem Zweitstudium versteht man ein **weiteres grundständiges Studium** nach einem bereits erfolgreich abgeschlossenen ersten Hochschulstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.

Ein konsekutiver Masterstudiengang ist **kein** Zweitstudium.

Bei einem Zweitstudium wird als gebührenfreie Zeit die **Regelstudienzeit des gegenwärtig gewählten Studienganges + 4 Toleranzsemester** zugrunde gelegt.

### Ausnahmen:

- **berufsrechtliches Erfordernis** des Zweitstudiums, d.h. das Zweitstudium ist durch eine Gesetzesvorschrift oder durch eine Ausbildungsverordnung vorgesehen. Eine individuelle Festlegung von Einstellungskriterien durch einen Arbeitgeber zählt hierbei nicht.
- Nachweis eines weit **über dem Durchschnitt des Prüfungsjahrganges liegender Abschluss** des Erststudiums, d.h. unter den 30% der Besten eines Jahrgangs zu sein. (Nachweis durch Kopie des Abschlusszeugnisses und einer Bescheinigung des Bundesverwaltungsamtes oder des Prüfungsamtes der Hochschule)

Trifft eine dieser Ausnahmen zu, so wird für die Ermittlung der Gebührenpflicht folgende gebührenfreie Studienzeit zugrunde gelegt:

**Regelstudienzeit des ersten grundständigen Studiums  
+ Regelstudienzeit des gegenwärtigen Zweitstudiums  
+ 4 Toleranzsemester**

## Hinausschieben der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 4 ThürHGEG)

Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall die Gebührenpflicht hinausgeschoben werden aufgrund Zeiten der:

- **tatsächlichen Betreuung eines Kindes** bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (höchstens bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit),

Voraussetzung ist, dass das Kind im gleichen Haushalt lebt und dass wirklich Pflege- und Erziehungszeiten erbracht wurden. Neben einer Kopie der Geburtsurkunde des Kindes ist ebenfalls eine Meldebestätigung (Haushaltsbescheinigung) der zuständigen Behörde (i.d.R. Einwohnermeldeamt) für das/die Kind/er in dem geltend gemachten Betreuungszeitraum einzureichen.

Es werden nur Kindererziehungszeiten während des Studiums berücksichtigt. Im geltend gemachten Betreuungszeitraum darf keine Beurlaubung vorliegen.

- **Pflege eines nahen Angehörigen** im Sinne des § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz (höchstens bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit)

Voraussetzung ist der Nachweis der Pflegebedürftigkeit, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung.

Es werden nur Pflegezeiten während des Studiums berücksichtigt. Im geltend gemachten Zeitraum darf keine Beurlaubung vorliegen.

- **aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien** (höchstens um zwei Semester)

Hochschulgremien sind insbesondere der Senat, der Fachschaftsrat, der Prüfungsausschuss, der Studiausschuss, der Wahlvorstand und der Studierendenrat. Der Nachweis über eine aktive Mitarbeit

ist mit dem Antrag durch eine formlose Erklärung zum Umfang der Mitwirkung und der durchschnittlichen Belastung sowie eine Bestätigung der Gremienleitung über die Dauer und den Umfang der Mitwirkung vorzulegen. Voraussetzung für das Hinausschieben der Gebührenpflicht um ein Semester, muss die Gremientätigkeit mindestens ein akademisches Jahr (2 Semester) umfassen.

### III Mitteilung zu den Berechnungsgrundlagen / Gebührenbescheid / Rückerstattung

Die an der UE aufgrund der vorliegenden Daten als gebührenpflichtig ermittelten Studierenden bzw. Studienbewerber erhalten – in der Regel vor oder ggf. zusammen mit dem Gebührenbescheid – eine schriftliche **Mitteilung zu den Berechnungsgrundlagen** für die Gebührenpflicht mit der Aufforderung zur Überprüfung der darin ausgewiesenen Daten (insbesondere des Hochschulsemesterverbrauchs).

Bisher nicht berücksichtigte bzw. erfasste Tatbestände oder Sachverhalte können angezeigt werden:

- Studiengangwechsel, Urlaubssemester, Semester im Teilzeitstudium, Semester an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, Semester, die nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen sind
- Anzeige für ein begünstigtes Zweitstudium (berufsrechtliches Erfordernis / Jahrgangsbeste)
- Antrag auf Hinausschieben der Gebührenpflicht (Kindererziehungszeiten, Pflege naher Angehöriger, aktive Mitarbeit in Hochschulgremien)

Alle notwendigen Formulare finden Sie unter: <https://www.uni-erfurt.de/studium/studierendenangelegenheiten/formulare/>

Nach Ablauf der Anzeigefrist werden die Gebührenbescheide verschickt.

**BAföG-Empfänger** können nach Erhalt des Gebührenbescheides einen **Antrag auf Aussetzung der Gebührenpflicht** gemäß § 4 Abs. 5 ThürHGEG stellen. (Frist: bis 30.09. (WiSe) bzw. 31.03. (SoSe)).

Der Gebührenbescheid ist ein **Dauerbescheid**. Das heißt, der Bescheid gilt bei Fortsetzung des Studiums in demselben Studiengang auch für die folgenden Semester bis zur Exmatrikulation des Studierenden oder bis zu einer Änderung von Tatbeständen (z.B. Immatrikulation in einen anderen Studiengang, Hinausschieben), die sich auf die Langzeitstudiengebühr auswirken.

Die mit dem Gebührenbescheid erhobene Studiengebühr in Höhe von 500,00 Euro ist als **Voraussetzung für die Immatrikulation** bzw. **für die Rückmeldung** neben den üblichen Beiträgen und Gebühren zu entrichten.

**Studierende im Teilzeitstudium** zahlen eine um die Hälfte verminderte Studiengebühr in Höhe von 250,00 Euro. Ein Teilzeitstudium ist schriftlich anzuzeigen.

Im Einzelfall kann die UE auf der Grundlage eines begründeten Antrages die Studiengebühr ganz oder teilweise **erlassen**, wenn deren Einziehung zu einer unbilligen oder unzumutbaren Härte führen würde. Bitte beachten Sie hierzu das gesonderte Merkblatt unter: [https://www.uni-erfurt.de/fileadmin/user-docs/sul/studierendenangelegenheiten/mb\\_langzeitstudiengebuehren\\_erlass\\_sozial.pdf](https://www.uni-erfurt.de/fileadmin/user-docs/sul/studierendenangelegenheiten/mb_langzeitstudiengebuehren_erlass_sozial.pdf)

Eine **Rückerstattung der Langzeitstudiengebühr** ist in folgenden Fällen auf Antrag möglich:

- Widerruf der Immatrikulation vor Semesterbeginn
- Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit
- Versagung oder Rücknahme der Immatrikulation durch die UE
- Wegfall der Gebührenpflicht durch Exmatrikulation im Bachelor (nach bestandener Prüfung) und Einschreibung in den M(A), MaL, MEd-Studiengang

### IV Widerspruch gegen den Gebührenbescheid

Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Das Widerspruchsverfahren ist kostenpflichtig. Sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, hat der Widerspruchsführer eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro entsprechend den Regelungen der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostG) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung zur entrichten.

### V Informationen / Klärung von Fragen

Dezernat 1: Studium und Lehre / Studierendenangelegenheiten, Verwaltungsgebäude, Raum 0.20

Sprechzeiten: Montag – Donnerstag 12:00 – 15:00 Uhr

Telefonsprechzeiten (Tel.: 03 61/7 37-51 00): Montag – Freitag 09:00 – 11:30 Uhr